

Die Vogelschutzfrage in den verschiedenen Staaten Europas und Maßregeln behufs einer übereinstimmenden Regelung der Jagd.

Bericht,

an den im November 1897 zu Aix-en-Provence abgehaltenen Internationalen Ornithologischen Kongreß erstattet,

von Dr. Carl Ohlsen von Caprarola aus Rom, Vize-Präsident des Kongresses.

Tenacem propositi virum. Horaz.

In diesen dem Ackerbau wegen der verderblichen Verbreitung so vieler Arten von Parasiten und Kryptogamen äußerst unheilvollen Jahren bemüht man sich alle nur erdenkliche Mittel zu deren Zerstörung ausfindig zu machen, während man fast gar keine Sorge um den Schutz der Vögel trägt, welche dennoch als stark gerüstete Feinde aller unsere Pflanzen belästigenden Insekten zu betrachten sind.

Seit Jahren sind Kongresse und Ackerbaugesellschaften darauf bedacht, die längst erwünschte Einschränkung der totalen Ausrottung unserer geflügelten Welt zu erreichen; seit Jahren sucht man durch Schriften und Konferenzen den hohen Wert dieser nützlichen Verbündeten des Landmannes, ihre erstaunliche Eier- und Larven-Zerstörungsmacht darzulegen und zu verbreiten; aber trotz alledem bleibt der angestrebte Schutz, wenigstens im größten Teil der Staaten Europas, gänzlich vernachlässigt.

Dies ist eben der Grund und die hohe Aufgabe unserer ornithologischen Kongresse, welche, die Erreichung des erwünschten Schutzes erleichternd, die verschiedenen Staaten warnen, daß es Zeit ist, ihre Gleichgültigkeit gegenüber solch einer Frage abzuschütteln, wenn sie wollen, daß ihre Felder wieder fruchtbar werden, und sie sich des Wohlstandes und des Wohlbefindens der Bewohner erfreuen wollen, da diese Gleichgültigkeit einzig und allein den Zweck erreicht, jene, welche noch eine Lösung der alten Streitfrage über die Nützlichkeit der Vögel hinsichtlich des Ackerbaus erwarten, noch mehr zu ermutigen, als ob der reiche Vorrat von Studien, von Erforschungen und von Beobachtungen, welche der modernen Ornithologie einen eigenthümlichen Ausdruck und Charakter gegeben, nicht hinreichend wären.

Es ist wohl überflüssig die Geschichte des bisher zu stande gebrachten, besonders was die Wirksamkeit der ornithologischen Kongresse hinsichtlich der Erreichung des erwünschten Zieles eines thätigen Schutzes der dem Ackerbau nützlichen Vögel anbetrifft, zu wiederholen, da die Mehrzahl unter uns mit derselben nicht ohne Verdruß vertraut geworden ist, besonders der Vergessenheit gedenkend, in welche die durch jene Kongresse ausgesprochene Wünsche gefallen sind.

Uns jedoch ist jene Erinnerung kostbar und wird uns zur praktischen und wirksamen Ausführung eines Planes antreiben, welcher nicht nur als gewichtsvoller Ratsschlag gelten, sondern das leichteste Mittel zu dessen Verwirklichung mit sich bringen kann.

Wie oft bemerkt, genügt zur Erreichung des erwünschten Zieles eine internationale Gesetzgebung, welche den oft entgegengesetzten Erfordernissen und Interessen der verschiedenen Staaten Genüge thut. Nichts ist richtiger als diese Behauptung. Wiewohl jedoch die Vorteile solch einer Gesetzgebung bekannt sind, halten immer noch viele Hindernisse die verschiedenen Staaten davon ab, zu gleichmäßigen Schutzmaßregeln zu schreiten. Welche Ursache liegt wohl diesen Hindernissen zu Grunde, welche bisweilen manchen Staat zu einem anscheinend eigensinnigen Benehmen veranlassen? Dieselbe liegt eben in den Schwierigkeiten, auf welche diese oder jene Regierung bei dem Versuche stieß, ihr betreffendes Land mit einem einzigen Jagdgesetze zu versehen, welches den im Interesse der dem Ackerbau nützlichen Vögel befürworteten Verordnungen Genüge thäte.

Ich für meinen Teil kann behaupten, daß es in meinem Lande der Worte nicht mehr bedarf, um die Notwendigkeit eines einzigen Jagdgesetzes klar zu stellen, da ein solches im ganzen Königreiche seit langer Zeit, zufolge der auf Grund mannigfacher, bei uns in Kraft stehender Verordnungen gemachten Erfahrungen, lebhaft vermißt wird. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß die Grundsätze im vorliegenden Gegenstande nichts weniger als friedfertig sind, und daß es keine leichte Aufgabe ist, das rechte Mittel zu finden, welches die verschiedenen, oft durch Rücksichten auf Lokalsitten bestimmten Meinungen insgesamt befriedigt.

Dies ist es, weshalb das neue Gesetz noch immer nicht zur Ausführung gelangt ist, der vielen diesbezüglichen Nachforschungen und Bestrebungen ungeachtet und obwohl die gegenwärtig in Kraft stehenden Verordnungen keineswegs die Zweckentsprechendsten sind, um die in dieser Frage sowohl vom juristischen als vom technischen Gesichtspunkte richtigsten Anschauungen zu bewerkstelligen.

Zwar hat die italienische Regierung behufs Erleichterung der in Rede stehenden internationalen Vereinbarungen die bekannte, im November 1875 zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn ausgewechselte Erklärung zur Richtschnur genommen; jedoch, gerade als die Arbeiten der beiden Staaten den Beitritt der übrigen (vor allem Deutschlands) zu sichern im Begriff waren, wurde, wie bekannt, in Paris eine internationale Konferenz mit dem Auftrage einberufen, die Grundzüge einer in diesem Gegenstande maßgebenden Gesetzgebung festzustellen. Dieser Nachricht zufolge war es wohl vorauszusetzen, daß die Erklärung von 1875 einen einfach geschichtlichen Wert behalten würde, ohne weitere Wichtigkeit als jene, einen ersten und lobenswerten Versuch ins Gedächtnis zu rufen, der in Rücksicht auf die Zeiten, in welchen derselbe gemacht wurde, wohl kühn zu nennen ist.

Die Ergebnisse besagter Konferenz haben gezeigt, daß jene Mutmaßung eine richtige war. Meiner Ansicht nach konnte Italien denselben nicht bei-

pflichten, weil dieselben zu wichtige Veränderungen hinsichtlich der bereits damals behufs eines einzigen Jagdgesetzes vorgenommenen Arbeiten gebracht hätten. Letztere strebten und streben nämlich einen die dem Ackerbau nützlichen Vögel betreffenden, durch die Art, Zeit und Ort der Jagd zu erzielenden Schutz an, jedoch ohne solche Art, Zeit und Ort, wie von der Konferenz gewünscht, festzulegen.

Es ist meine Absicht nicht, die verschiedenen Gründe abzuwägen, welche solche Meinungsverschiedenheiten in einer Konferenz mit sich brachten, die berufen war den Grund zu einem internationalen Übereinkommen festzustellen. Sicher ist es jedenfalls, daß unbedeutende Abänderungen an dem in Paris genehmigten Übereinkunftsprojekt dazu beigetragen hätten, den verschiedenen Meinungen Genüge zu thun; und zwar so, daß die Staaten, anstatt verpflichtet zu sein, bestimmte Verzeichnisse der zu schützenden Vögel anzunehmen, die Berechtigung hätten, solche nach eigenem Ermessen aufzustellen, so daß dieselben nur als Inhaltsverzeichnis der nach bestimmter Art, Zeit und Ort (welch letztere durch die Forschungen, auf welche sich der italienische Jagdgesetzentwurf stützt, gegeben sind) zu beschützenden Vögel gelten sollten. Es ist dies ein Mittelweg der, während er einerseits auf eine praktisch zu erzielende Ausgleichung weist, an und für sich die Notwendigkeit rechtfertigt, in nicht entfernter Zeit eine neue internationale Zusammenkunft in der Art jener von Paris zu befördern.

Es muß nämlich bemerkt werden, daß, obwohl die Wünsche und die Thätigkeit der verschiedenen Kongresse gänzlich in Vergessenheit gerieten, dieselben nichtsdestoweniger den Boden zu weiteren Übereinkünften vorbereitet und einen Schritt vorwärts zu dem gemeinsamen Bund bewirkt haben.

Wenn es der Pariser Konferenz zwar nicht gelang die verschiedenen Staaten dahin zu bewegen sich wie ein Mann zum gewünschten Schutze zu verbinden, gab dieselbe doch der Hoffnung Raum, daß eine andere derartige internationale Versammlung die Frage auf den Weg einer schleunigen Erledigung bringen könnte.

In der Gewißheit Ihre diesbezüglichen Überzeugungen zu teilen, unterbreite ich Ihrer Genehmigung den Wunsch, daß besagte Zusammenkunft (welche übrigens den vorher zwischen französischen chnegetischen Gesellschaften und einigen in der Ornithologie hervorragenden Persönlichkeiten verschiedener Staaten getroffenen Verabredungen gemäß bereits in Paris hätte abgehalten sein sollen) ohne weiters als unumgängliche Folge der Versammlung von 1895, als Ergänzung kaum entworfenener Übereinkünfte stattfinden.

Aufgabe unserer gegenwärtigen Versammlung ist es daher, die ferner beim Schutze des Wildes im allgemeinen anzuwendenden Maßregeln anzugeben, indem jedoch dem neuerdings zu berufenden internationalen Kongresse die Entscheidung vorbehalten bleiben soll, ob es angemessen sei, die zu beschützenden Vogelgattungen

zu bestimmen oder aber den Grundsatz des Vogelschutzes einfach auszusprechen, um jedem Staate volle Freiheit in der Anwendung desselben zu lassen. Eine internationale Gesetzgebung sollte, meiner Meinung nach, nicht einzig und allein den Nutzen des Ackerbaues im Auge haben, obwohl dies ihr wichtigster Zweck ist; dieselbe sollte auch auf den Schutz der Wandervögel bedacht sein, welcher schon seit langer Zeit als notwendig erkannt wurde.

Unter diesen Wandervögeln muß vor allem die Wachtel hervorgehoben werden, deren wahnsinnige Vernichtung gerade während der Wanderzeit und, es thut mir leid es sagen zu müssen, im Süden Europas insbesondere stattfindet. Jedermann muß diese Ausrottung bedauern, welche im größten Maßstabe auf der ausgedehnten mittelländischen Küste, zumal in manchen Lokalitäten, ausgeübt wird, wenn die Vögel scharenweise, von der langen Afrikareise ermattet, aufs Ufer und, im Falle ungünstigen Windes, manchmal sogar ins Meer stürzen.

Unter den vielen gegen diese massenweise Vernichtung der Wachtel bei ihrer Ankunft erhobenen Stimmen gab es manche, die behaupteten, dieselbe sei überhaupt ein internationales Gut, und sei deswegen ein energisches Einschreiten der verschiedenen Staaten nötig, damit besagte Vögel unter die zu schützenden aufgenommen würden und ihr Verkauf und ihre Durchfuhr in den betreffenden Ländern verboten werde.

Es ist schwer der Meinung beizupflichten, daß die Durchfuhr der Wachteln auch dann verboten werden soll, wenn dieselben aus Örtlichkeiten stammen, wo deren Jagd erlaubt ist; aber ohne Zweifel muß dieselbe, da es sich um eine so kostbare Art Wild handelt, während der Monate April und Mai teilweise verboten werden, wie dies gegenwärtig in vielen Ländern Südeuropas üblich ist. Zwar verbot Frankreich, um jene Ausrottung besorgt, eine Zeitlang die Durchfuhr lebendiger Wachteln auf französischem Boden während der Schonzeit (Entscheidung des französischen Ministeriums des Inneren vom 12. Februar 1895), doch ließ diese Entscheidung keine Spuren zurück, da anfangs vorigen Jahres jedes Durchfuhrverbot aufgehoben wurde, weil man einsah, daß durch denselben so bedeutende und vorwiegende kommerzielle Interessen beschädigt wurden, daß es zur Pflicht wurde dieselben nicht-zu vernachlässigen.

Meiner Ansicht nach sollte ein bedeutender Schutz ausschließlich dadurch ausgeübt werden, daß jegliche Einfuhr des wichtigen Wildes dort und dann verboten wird, wo dessen Jagd verboten ist; und was die Durchfuhr anbetrifft, daß dieselbe nur unter der Bedingung gestattet werde, daß die Herkunft des Wildes aus einer (auch ausländischen) Lokalität konstatiert sei, wo dessen Jagd erlaubt ist. Die Herkunftsscheine an der Grenze, von all' den Umständen begleitet, welche die Herkunft des Wildes sicherer festzustellen im Stande sind, könnten den Gegenstand einer sämtlichen Staaten gemeinsamen gesetzlichen Verordnung bilden.

Eine andere gleich der Wachtel zum Schutz berechnete Vogelgattung ist die Schwalbe, insbesondere die *Hirundo rustica*.

Dieselbe zeigt sich bei uns in den ersten Tagen des April, erst vereinzelt, dann in zahlreicher Menge und verschafft sich ihre gewöhnliche Nahrung, indem sie durch Felder, Wiesen und längs der Flußufer herumfliegt, woselbst sie eine große Anzahl beflügelter Insekten vertilgt. Die Schwalbe gehört somit zu den gefräßigsten Vögeln und ihr Vertilgungsvermögen zu gunsten der Felder und hiermit des Menschen ist unleugbar.

Endlich ist der Schutz insbesondere auch des Krammetsvogels dringend geboten, da die gegen denselben in Südeuropa, zumal in Italien, mittelst eigener Gebüsche, Laubgänge, Fallen 2c. ausgeübte Jagd geradezu schrecklich ist. Eine fernere internationale Verordnung sollte den Schutz der Nestringer zum Gegenstand haben.

Fast sämtliche in kraft stehende Jagdgesetze sind ausdrücklich oder stillschweigend darauf bedacht, die Nestringer vor dem Fange und der Zerstörung zu bewahren.

Was die tatsächliche Anwendung dieser Maßregeln anbetrifft, fehlen insbesondere betreffs der genannten Vogelarten die Mahnungen zu einer wirksamen Überwachung keineswegs. Da dieselben jedoch nicht genügend sein können, um alle Mißbräuche zu verhüten, wäre es seitens der verschiedenen Regierungen sehr angemessen, die Bildung sogenannter Vogelschutzbünde für die dem Ackerbau nützlichen Vogelarten zu befördern. Dieselben dienen nicht nur den Zwecken der Jagdgesetzgebungen, sondern sind darauf bestrebt, jener brutalen Gleichgültigkeit, mit welcher insbesondere das Landvolk den Nestringerfang und die Vernichtung der zarten Nestringer betreibt, ein warmes Rücksichtsgefühl entgegenzusetzen.

Zwar fehlt es nicht an wohlverdienten Gesellschaften, welche beflissen sind, diese nützliche Einrichtung zu befördern, doch kann niemand die Notwendigkeit leugnen den Nestringern einen wirksameren Schutz zu sichern. Ferner wäre es ein verdienstvolles Werk, behufs Sicherung dieses Schutzes, darauf zu achten, daß neben der umfichtigen Thätigkeit der öffentlichen Verwaltungen in den verschiedenen Staaten auch jene von unter den die Jagd dauernd ausübenden Personen gegründeten Gesellschaften stattfinde. Besagte Gesellschaften oder Klubs (die bei uns schon ziemlich zahlreich sind) werden, indem sie den empfangenen Anregungen gemäß durch ihre die Beobachtung der Jagdgesetze befördernde Wirkung eine soziale Thätigkeit ausüben, bald die Art finden, sich von dem Range bescheidener Lustgesellschaften zu jenem einer erfolgreichen und heilsamen Propaganda im cynegetischem Felde zu erheben.

Unheilbringend wie die Jagd der Nestringer ist, von dem Standpunkt der

Erhaltung der Gattung aus, die während der Dürre in der Nähe der Bäche und Quellen und überhaupt in allen jenen Örtlichkeiten ausgeübte Jagd, wo die Vögel, von der Wassernot getrieben, sich zu mancher Jahreszeit ansammeln um ihren Durst zu stillen. Daher sollte eine weitere internationale Verordnung auch diese Jagd verbieten.

Jedoch hat der Wildschutz seine größte Unterstützung, mehr als durch gesetzliche Verordnungen, von dem Unterricht zu erwarten.

Ein Unterricht, welcher, zumal unter dem Landvolke, die Notwendigkeit der Erhaltung dieser Tierchen, den Schaden klar stellt und die Kenntnis davon verbreitet, welcher Nachteil aus deren erbarmungsloser Zerstörung erwächst, sollte in jedem Lande als ein nicht zu vernachlässigender Teil der Volksbildung und -Erziehung gelten.

Es ist daher meine Ansicht, daß unsere nützvolle Versammlung gleichfalls den Wunsch ausspreche, die verschiedenen Staaten Europas mögen in sämtlichen Volksschulen den obligatorischen Unterricht in der Biologie und den Gewohnheiten der nützlichen Vögel, sowie deren Schutzmaßregeln einführen.

Falls dieser Wunsch, wie er es verdient, mit der eifrigsten Bereitwilligkeit aufgenommen wird, ist derselbe an und für sich genügend, den Wert und die Nützlichkeit unserer Versammlung zu beweisen.

Ohne Zweifel ist es nötig, behufs Erleichterung des Vogelschutzes mittelst für sämtliche Staaten gleichförmiger Bestimmungen, für jede Regierung angemessen, schleunigst zur Vereinigung der eigenen Jagdbestimmungen zu schreiten, so daß dieselben, außer mit den ersteren in Einklang zu stehen, den Zweck hätten, deren Anwendung zu erleichtern. Es muß nämlich bemerkt werden, daß so manche Vorkehrungen, welche insbesondere in diesem Felde in einzelnen Staaten zum Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen werden können, in andern ganz unmöglich wären, da deren Veranlassung von althergebrachten Sitten und Gewohnheiten abhängt, welche von Ort zu Ort wechseln. Doch sind leider diese inneren Bestimmungen die notwendige Grundlage zu einer internationalen Gesetzgebung, ein inneres Jagdgesetz ist daher trotz der Schwierigkeiten, auf welche es zumal in mancher Hinsicht trifft, in jedem einzelnen Staate geboten.

Keinem von Ihnen ist es unbekannt, daß eine der schwierigsten Fragen, welche auch in manchen Ländern die größten Hindernisse zu einer gleichförmigen Jagdgesetzgebung mit sich gebracht, stets jene gewesen ist und noch immer ist, ein genaues Verhältnis zwischen dem Eigentum und dem Jagdrechte festzustellen.

Die zwischen den beiden bestehenden Beziehungen sowie deren Studium bilden noch für manche Länder eine *vexata quaestio*, und letztere sind seit manchen Jahren beflissen, sich gleichartige Jagdbestimmungen anzueignen. Werfen wir einen

kurzen Blick auf die verschiedenen hinsichtlich besagter Beziehungen in den verschiedenen Gesetzgebungen und je nach dem Zeitalter ausgesprochenen Grundsätze, so sehen wir, daß das römische Prinzip, das Wild gehöre demjenigen, der sich dessen bemächtigt, mehr oder weniger wichtigen Abänderungen unterzogen wurde.

Daher kommt es, daß manches Gesetz die ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers erheischt, andere wenn auch beschränkte und nur unter bestimmten Umständen mögliche Vorrechte anerkennen; wiederum andere dem Eigentümer das Jagdrecht auf eigenem Boden vorenthalten, wenn letzterer nicht eine bestimmte Ausdehnung erreicht. Trotz all' dieser Abweichungen jedoch, welchen oft politische Gebotenheiten zu Grunde lagen, erscheint die römische Anschauung immerhin als die richtigste, und ist sie auch in unserer Gesetzgebung fast allgemein angenommen: nämlich, daß das Jagdrecht auf jenes der Besitznahme gegründet sein soll, nach welchem man befähigt ist sich all dasjenige anzueignen was niemandem gehört. Wir bemerken jedoch sogleich, daß ein solchermaßen aufgefaßtes Jagdrecht keineswegs zur Meinung mancher berechtigt, daß man auf eigenem und fremdem Boden ohne jede Beschränkung jagen darf, da wir dafür halten, der Eigentümer des Bodens habe das Recht, denselben andern vorzuenthalten, falls er durch Mauern, Zäune oder anderswie eingefast, irgendwie bebaut oder behufs Wildzucht als Schonung gehalten sei. Nur wenn er sich in keinem dieser Fälle befindet, sondern im Gegenteil unbebaut, ja zum Schaden des lokalen Ackerbaues und selbst der Gesundheit vernachlässigt ist, dann machen wir dem Eigentümer das Recht streitig den Zutritt zu demselben zu verbieten. In diesem Falle kann die freie Ausübung der Jagd von niemandem bestritten werden. Alle diejenigen, welchen die Interessen des Ackerbaues vor allem am Herzen liegen, können die Lösung der langjährigen Streitfrage, wie ich sie herbeiwünsche, nur richtig finden.

Ich bitte dieser Abschweifung wegen um Entschuldigung; dieselbe findet in der Thatsache ihre Rechtfertigung, daß die Frage der soeben besprochenen Verhältnisse die größte Schwierigkeit für die cynegetische Gesetzgebung bildet.

Es wird demnach in jedem Lande all denjenigen, welchen die Erhaltung so vieler nützlicher Vogelarten und somit der Ackerbau des eigenen Landes lieb ist, zur Pflicht, alle Mittel ausfindig zu machen, um deren wirksamsten Schutz zu sichern, so oft sich dazu Gelegenheit bietet.

Ich bemerke unter anderem, daß es zu diesem Behufe auch nützt, in den industriellen Ausstellungen die schlechte Gewohnheit abzuschaffen, für die zum Schaden oder zur Vernichtung der Vögel bestimmten Werkzeuge, mit Ausnahme der Flinten, Preise einzusetzen. Ich muß bei dieser Gelegenheit erklären, daß das Komitee der im Jahre 1898 zu Turin abzuhaltenden nationalen Ausstellung das erste ist, welches zufolge meiner Vorstellungen diesen Ratsschlag angenommen und befolgt hat.

Ich habe Ihnen noch einen letzten Vorschlag zu unterbreiten und muß mit Bezug auf denselben auf die behufs des so nützlichen Zweckes, der uns hier vereinigt, anzunehmenden Bestimmungen eines sämtlichen Staaten gemeinsamen Gesetz-entwurfes zurückkommen.

Dieser Vorschlag betrifft die Bildung eines internationalen Komitees, welches sämtliche Verordnungen betreffs der Regelung der Jagd und des Vogelschutzes in den verschiedenen Staaten Europas sammelt, ordnet und verbreitet.

Schließlich, meine Herrn, unterwerfe ich Ihrer Genehmigung folgende Wünsche:

1. Daß in der kurzmöglichsten Zeit eine neue internationale Konferenz in der Art jener zu Paris im Jahre 1895 abgehaltenen einberufen werde, um das Übereinkommen sämtlicher Staaten in einem die nützlichen Vögel betreffenden Schutzsystem zu befördern.

2. Daß, indem die Notwendigkeit einer internationalen Gesetzgebung zum Ausdruck gelangt, letztere Bestimmungen enthalte, welche den Schutz der Wandervögel, insbesondere der Wachtel, der Schwalbe und des Krammetsvogels, in der angemessensten Weise sichern mögen.

3. Daß ferner zu internationalen Bestimmungen werden: a) die Vorkehrungen zum Schutze der Nestlinge; b) das Verbot, die Vögel während der Dürre längst der Bäche, Quellen 2c., zu jagen.

4. Daß behufs Beobachtung obiger Bestimmungen Schutzverbände und Jagdgesellschaften, welche jene erleichtern, befördert werden.

5. Daß in sämtlichen Volksschulen der Unterricht in der Biologie und den Gewohnheiten der nützlichen Vögel, samt ihren Schutz betreffenden Kenntnissen eingeführt werden.

6. Daß in den industriellen Ausstellungen die Preise für die zum Schaden oder zur Zerstörung der Vögel beabsichtigten Werkzeuge, mit Ausnahme der Flinte, abgeschafft werden.

7. Daß endlich die Einberufung eines internationalen Komitees befördert werde, welches allen die Regelung der Jagd in den verschiedenen Staaten betreffenden Bestimmungen vorstehe.

Weiteres zum Vogelschutz.

Von Dr. med. E. Langerhans.

Sicherlich scheint niemand geeigneter, niemand berufener in Sachen des Tiereschutzes zu sprechen, als der, der die Tiere am besten kennt. Doch nicht die Kenntnis der Tiere allein, ihrer Lebensgewohnheiten, ihrer Nützlichkeit und Schädlichkeit ist für den nötig, der eine sachkundige Kritik üben will und so die heilende Hand an bestehende Schäden. Vor allen Dingen bedarf er meines Er-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatschrift](#)

Jahr/Year: 1898

Band/Volume: [23](#)

Autor(en)/Author(s): Ohlsen von Caprarola Carl

Artikel/Article: [Die Vogelschutzfrage in den verschiedenen Staaten Europas und Maßregeln behufs einer übereinstimmenden Regelung der Jagd. 37-44](#)